

Diskussionspapier

Forschungsgruppe EU-Integration
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale
Politik und Sicherheit

Andreas Maurer

Die Schlußetappe der Regierungskonferenz

Diskussionspapiere sind Arbeiten im Feld der Forschungsgruppe, die nicht als SWP-Papiere herausgegeben werden. Dabei kann es sich um Vorstudien zu späteren SWP-Arbeiten handeln oder um Arbeiten, die woanders veröffentlicht werden. Kritische Kommentare sind in jedem Fall willkommen.

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

Diskussionspapier der FG 1, 2004/ 06, Mai 2004
SWP Berlin

Tabelle 1: Entscheidungsmodi im Rat und im EP – nach dem Verfassungsentwurf vom 18. Juli 2003 (CONV 850/03)	5
Tabelle 2: Entscheidungsmodi im Rat und im EP – nach dem Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft vom 28. April 2004 (CIG 73/04 1)	5
Tabelle 3: Entscheidungsmodi im Rat und im EP nach dem Vertrag von Nizza (2003) (nur die mit Inkrafttreten direkt geltenden Verfahren)	5
Tabelle 4: Die in der Verfassung festgelegten Handlungsermächtigungen des Europäischen Parlaments und des Rates nach dem Entwurf des Konvents und der Änderungsvorschläge der irischen Ratspräsidentschaft vom 28. April 2004	1
Abbildung 1: Entwicklung der Beschlußfassungsmodi im Rat der EU (absolut)	7
Abbildung 2: Entwicklung der Beschlußfassungsmodi im Rat der EU (relativ in Prozent)	7
Abbildung 3: Entscheidungsverfahren des EP und des Rates (absolut)	8
Abbildung 4: Entscheidungsverfahren des EP und des Rates (relativ in Prozent)	8

Der irische Vorsitz der Regierungskonferenz hat am 28. April 2004 Vorschläge für die Regierungskonferenz übermittelt, die nun Gegenstand der Beratungen auf der Ebene der "Focal Points", sowie im weiteren Verlauf auf der Ebene der Außenminister sein werden. Eine erste Lektüre der irischen Vorschläge deutet auf die folgenden Neuerungen und Anpassungen mit Folgen für die Beziehungen zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten bzw. für die interinstitutionellen Beziehungen zwischen den Organen der EU hin:

1. Dem Anliegen Portugals, die grundsätzliche **Gleichgewichtigkeit** der Staaten in der EU an prominenter Stelle im Verfassungsvertrag zu bestätigen, kommt der irische Vorsitz in Art. I-5 entgegen.

2. Dem Anliegen Großbritanniens, auch die **Auslegungen der Grundrechtecharta** durch das Konventspräsidium im Verfassungsvertrag zu verankern, kommt der Vorsitz im fünften Paragraph der Präambel der Charta entgegen.

3. Die **Bürgerbegehren** werden in Art. I-46 **qualifiziert**; das diesbezügliche Europäische Gesetz muß auch die Mindestzahl der Staaten festlegen, aus denen die begehrenden Bürger kommen.

4. Der Rat kann künftig in allen Formationen als Gesetzgebungsrat in Erscheinung treten. Art. I-23 sieht hierfür die notwendigen Anpassungen vor. Eine Schieds- oder Koordinierungsinstanz auf der Rangstufe des Rates ist dagegen nicht vorgesehen. Daneben regelt ein Beschluß des Europäischen Rates (Entwurf) die Systematik **der 18-monatigen Gruppenpräsidenschaften**.

5. Während nach Art. I-26.3 ein Kommissar auf Aufforderung des Kommissionspräsidenten zurücktreten muß, ist bei einer entsprechenden Aufforderung an **den EU-Außenminister** die **Zustimmung des Europäischen Rates** notwendig. Im Gegensatz zum Ernennungsverfahren des EU-Außenministers - Art. I-26.2 in Verbindung mit Art. I-27 - ist im Falle der Rücktrittsforderung des Kommissionspräsidenten keine besondere Rolle für das Europäische Parlament vorgesehen. Diese Diskrepanz ist letztlich nur mit der Tatsache zu begründen, daß der Rücktritt des EU-Außenministers auf Seiten des Rates automatisch zum Ausfall des ständigen Vorsitzenden im Rat für Auswärtige Angelegenheiten (RAA) sowie des Mandatsträgers des RAA nach Art. I-27.2 führt. Insofern ist die Zusammenarbeit zwischen dem Kommissionspräsidenten und den Vertretern der Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

6. Der **Europäische Auswärtige Dienst** erhält durch Art. III-197 eine klare Rechtsgrundlage, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und das EP angehört wird. Da die Zusammenlegung der Auswärtigen Dienste von Kommission, Rat und Mitgliedstaaten erhebliche Konsequenzen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Kommission, Rat und Parlament haben wird und auf Politiken ausstrahlt, die zum Kernbereich der europäischen Gesetzgebung gehören, wäre zu prüfen, ob die Konsultation des EP nicht durch eine Zustimmungspflicht des EP ersetzt werden müßte.

7. Zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Bereich des mehrjährigen Finanzrahmens (nach der Agenda 2007-2013) und der Struktur- und Kohäsionsfonds sieht Art. I-54 und III-119 eine klare Regel vor. Der erste mehrjährige Finanzrahmens, der "nach **dem Auslaufen der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** der Verfassung **geltenden Finanziellen Vorausschau**" zu verhandeln ist, wird im Rat noch ein-

stimmig verabschiedet. Der Entscheidungsmodus würde nur dann noch für die laufenden Agenda-Verhandlungen in die qualifizierte Mehrheit übergehen können, wenn die Verfassung 2006 feierlich unterzeichnet worden ist.

8. Das **Haushaltsverfahren nach Art. III-310** ist schon aufgrund seiner Komplexität nicht hinnehmbar. Besser und verständlicher wäre ein Verfahren in strikter Analogie zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in dem Parlament und Rat gleichermaßen die Verantwortung für die Verabschiedung eines Rechtsakts bzw. für das Scheitern eines Verfahrens verantworten. Da Art. III-311 die Folgen für das Scheitern des Haushaltsgesetzes klar definiert und vorhersehbar macht, sollten die im Entwurf von Art. III-310 vorgesehenen Sonderregeln für die Phase nach Sitzung des Vermittlungsausschusses in einer institutionellen Vereinbarung, nicht aber im Verfassungsvertrag aufgenommen werden.

9. Der **Europäische Rat erhält ein förmliches Ernennungsrecht** gegenüber den Organen der **EZB**.

10. In der **strafrechtlichen Zusammenarbeit** erhält jeder Mitgliedstaat das Recht, **zu jedem Zeitpunkt ein laufendes Gesetzgebungsverfahren zu suspendieren**, wenn er das Risiko der Beeinträchtigung der Prinzipien seines Rechtssystems anzeigt. In diesen Fällen erhält der Europäische Rat ein förmliches Beschlußrecht. Der ER kann die Vorlage an den Rat zurücküberweisen - das Verfahren läuft dann wie gewohnt weiter - oder aber die Vorlage außer Kraft setzen, indem er die Kommission oder die beschlußinitiiierende Staatengruppe zur Vorlage eines neuen Gesetzesvorschlags auffordert. Der ER wird somit zum Schlichtungsorgan im Gesetzgebungsverfahren.

10a. Ein vergleichbares Recht zur **Suspendierung laufender Verfahren erhalten die Staaten im Bereich der EU-Politik zur Sozialen Sicherheit**. Begründet werden muß hierbei die Gefahr einer Beeinträchtigung der sozialen Sicherheitssysteme oder aber einer Beeinträchtigung der betroffenen Sozialhaushalte im jeweiligen Staat.

11. Der Europäische Rat kann die **Befugnisse des Europäischen Staatsanwalts einstimmig und nach Anhörung des EP ausdehnen**. Derartige Beschlüsse treten erst nach Ratifikation in allen EU-Staaten in Kraft.

12. Art. III-213 zur strukturierten Zusammenarbeit in der Verteidigungspolitik ist vollständig neu formuliert. Hierbei werden die Beitritts-, Austritts- und Ausschlußmodalitäten konkreter als bisher gefaßt.

13. Art. III-179, Absatz 5 verleiht der EU eine klare Entscheidungskompetenz zur Verabschiedung von Maßnahmen, die die Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmißbrauchs zum Ziel haben.

14. Art. III-181a begründet eine EU-Zuständigkeit in der Tourismuspolitik (inkl. Harmonisierungsverbot).

15. Art. IV-7a eröffnet die Möglichkeit, über **ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren die Vorschriften von Teil III der Verfassung mit Blick auf die Entscheidungsverfahren zu ändern** (also Einstimmigkeit in QM bzw. Gesetzes- und Rahmengesetzesermächtigungen des Rates in das normale Gesetzgebungsverfahren - zugunsten des EP - zu überführen). Der Europäische Rat entscheidet hierüber einstimmig nach Zustimmung des EP, daß seinerseits mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden muß. Ein einzelnes nationales Parlament kann diese Überführungen jedoch verhindern, wenn es

sein Veto innerhalb einer Sechsmonatsfrist abgibt. Andererseits - bzw. im Gegenzug - entfällt das Ratifikationserfordernis.

16. Art. IV-7b eröffnet eine Mit Art. IV-7a vergleichbare Möglichkeit des Europäischen Rates, um auf Initiative des EP, der KOM oder eines MS die **inhaltlichen Bestimmungen des Titels III in Teil III (Interne Politikbereiche und Massnahmen; Art. III-14 bis III-185) zu ändern**. Der Beschluß des Europäischen Rates wird hierbei nach Zustimmung des EP gefällt und wird nach Ratifikation in den Mitgliedstaaten rechtskräftig. Im Gegenzug zur Ratifikationspflicht entfällt jedoch die Einspruchsmöglichkeit der nationalen Parlamente.

17. Insgesamt ist mit Blick auf die Organisation der institutionellen Beziehungen in der EU-25 festzuhalten, daß

- Die Zahl der Einstimmigkeitserfordernisse von 78 im Konventsentwurf auf 89 im Entwurf des irischen Vorsitzes steigt,
- die Zahl der Anwendungsfelder für qualifizierte Mehrheitsabstimmungen unverändert bleibt (177),
- die Zahl der Anwendungsfelder für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unverändert bleibt,
- die Zahl der Nichtbeteiligungen des EP an Akten des Rates oder des Europäischen Rates, von 90 im Konventsentwurf auf 102 im Entwurf des irischen Vorsitzes steigt,
- die Rolle des Europäischen Rates als Entscheidungs-, Ernennungs-, Koordinierungs- und Arbitrageorgan aufgewertet wird,
- die Rolle und legitimatorische Funktion der nationalen Parlamente im Rahmen der Änderung des Verfassungsvertrages unterhalb der Schwelle der förmlichen Vertragsänderung nach Art. IV-7 aufgewertet wird.

Tabelle 1: Entscheidungsmodi im Rat und im EP – nach dem Verfassungsentwurf vom 18. Juli 2003 (CONV 850/03)

Entscheidungsmodi des Rates	Einstimmigkeit		Qualifizierte Mehrheit		Einfache Mehrheit		Besondere Mehrheiten > QM		Rechte des ER-Vorsitzenden		Summe	
Beteiligungsformen des Europäischen Parlaments		%		%		%		%		%		%
Autonome Beschlußrechte	2	0,74	3	1,11	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	1,85
Mitentscheidung	0	0,00	84	31,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	84	31,00
Zustimmung	12	4,43	9	3,32	1	0,37	2	0,74	0	0,00	24	8,86
Konsultation	25	9,23	22	8,12	3	1,11	0	0,00	0	0,00	50	18,45
Unterrichtung	6	2,21	10	3,69	0	0,00	0	0,00	2	0,74	18	6,64
Keine Beteiligung	33	12,18	49	18,08	6	2,21	0	0,00	2	0,74	90	33,21
Summe	78	28,78	177	65,31	10	3,69	2	0,74	4	1,48	271	100,00

Tabelle 2: Entscheidungsmodi im Rat und im EP – nach dem Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft vom 28. April 2004 (CIG 73/04 1)

Entscheidungsmodi des Rates	Einstimmigkeit		Qualifizierte Mehrheit		Einfache Mehrheit		Besondere Mehrheiten > QM		Rechte des ER-Vorsitzenden		Summe	
Beteiligungsformen des Europäischen Parlaments		%		%		%		%		%		%
Autonome Beschlußrechte	2	0,69	3	1,04	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	1,73
Mitentscheidung	0	0,00	84	29,07	0	0,00	0	0,00	0	0,00	84	29,07
Zustimmung	13	4,50	8	2,77	2	0,00	2	0,69	0	0,00	24	8,30
Konsultation	24	8,30	26	9,00	3	1,04	1	0,35	0	0,00	54	18,69
Unterrichtung	7	2,42	10	3,46	0	0,00	0	0,00	3	1,04	20	6,92
Keine Beteiligung	43	14,88	46	15,92	6	2,08	6	2,08	2	0,69	102	35,29
Summe	89	30,80	177	61,25	11	3,11	9	3,11	5	1,73	289	100,00

Tabelle 3: Entscheidungsmodi im Rat und im EP nach dem Vertrag von Nizza (2003) (nur die mit Inkrafttreten direkt geltenden Verfahren)

Entscheidungsmodi des Rates	Einstimmigkeit		Qualifizierte Mehrheit		Einfache Mehrheit		Besondere Mehrheiten > QM		Summe	
Beteiligung des EP		%		%		%		%		%
Konsultation	38 EG 4 EU	18,0 9,30	29 EG 1 EU	13,74 2,32	2 EG 1 EU	0,95 2,32	2 EG 1 EU	0,95 2,32	71 EG 7 EU	33,65 16,28
Kooperation	0	0	4 EG	1,89	0	0	0	0	4 EG	1,89
Mitentscheidung	4 EG	1,89	41 EG	19,43	0	0	0	0	45 EG	21,33
Zustimmung	6 EG 1 EU	2,84 2,32	4 EG	1,89	0	0	5 EU	11,63	10 EG 6 EU	4,74 13,95
Unterrichtung	0	0	9 EG	4,26	0	0	1 EG 3 EU	0,47 6,97	10 EG 3 EU	4,74 6,98
Keine Beteiligung	20 EG 9 EU	9,47 20,93	41 EG 8 EU	19,43 18,6	5 EG 4 EU	2,37 9,30	7 EG 6 EU	3,32 13,95	71 EG 27 EU	33,65 62,79
Summe	68 EG 14 EU	32,23 32,56	128 EG 9 EU	60,66 20,93	7 EG 5 EU	3,32 11,63	8 EG 15 EU	3,79 34,88	211 EG 43 EU	

Die folgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Ausdehnung des Anwendungsbereichs für die verschiedenen Entscheidungsverfahren und Entscheidungsmodi seit 1952.

Ausgangsbasis der Berechnungen für die Ab- und Zunahmen der verschiedenen Verfahren sind die Verträge zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Für den Verfassungsentwurf (EVV) stützen sich die Übersichten auf den abschließend vom Konvent vereinbarten Text.

Abbildung 1: Entwicklung der Beschlußfassungsmodi im Rat der EU (absolut)

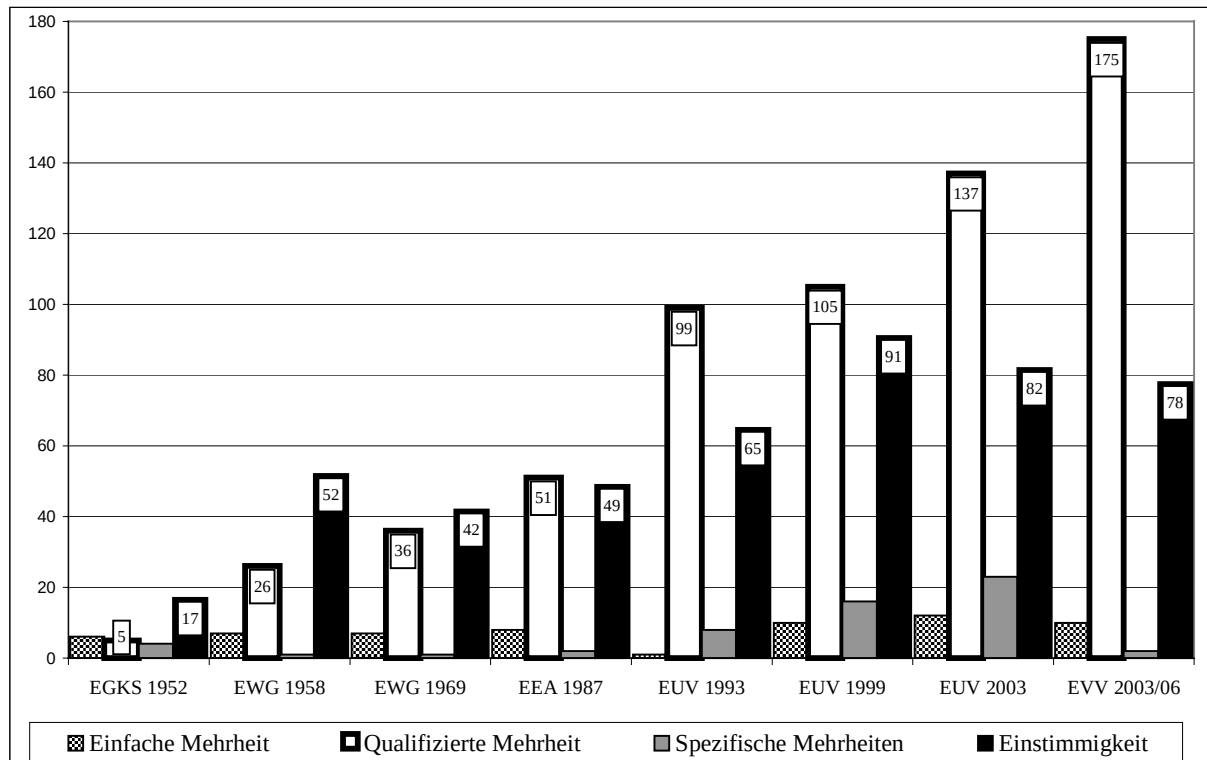


Abbildung 2: Entwicklung der Beschlußfassungsmodi im Rat der EU (relativ in Prozent)

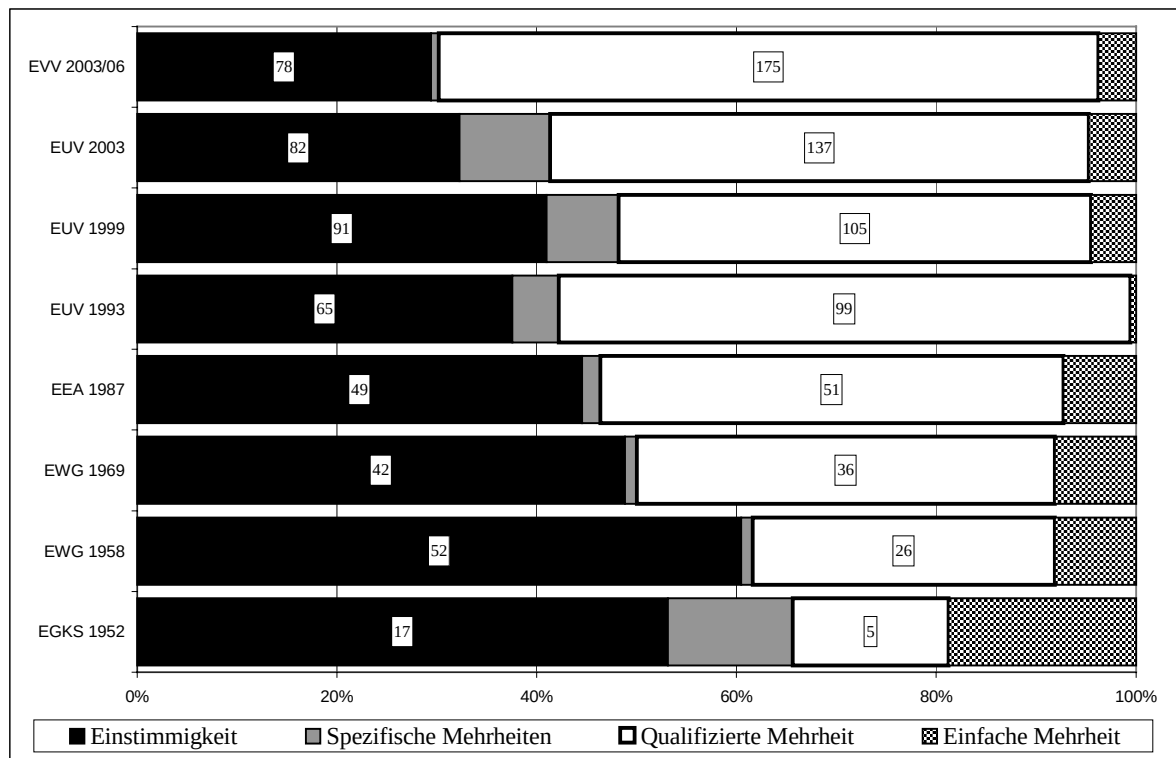


Abbildung 3: Entscheidungsverfahren des EP und des Rates (absolut)

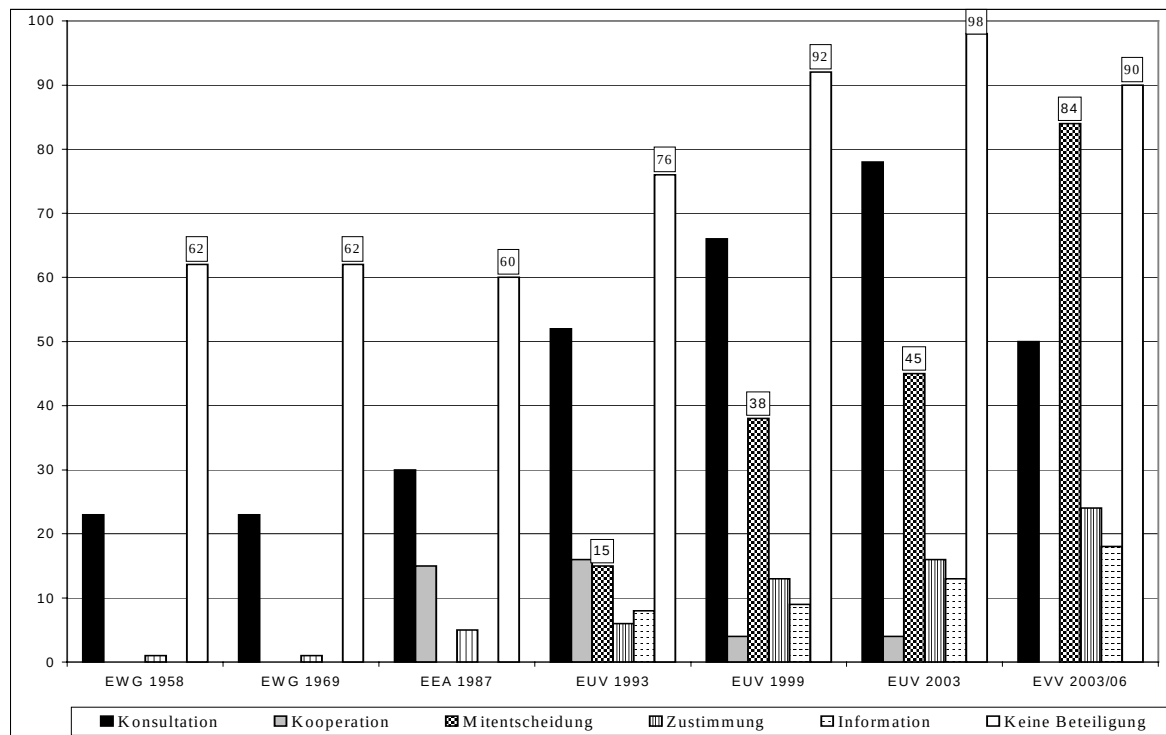


Abbildung 4: Entscheidungsverfahren des EP und des Rates (relativ in Prozent)

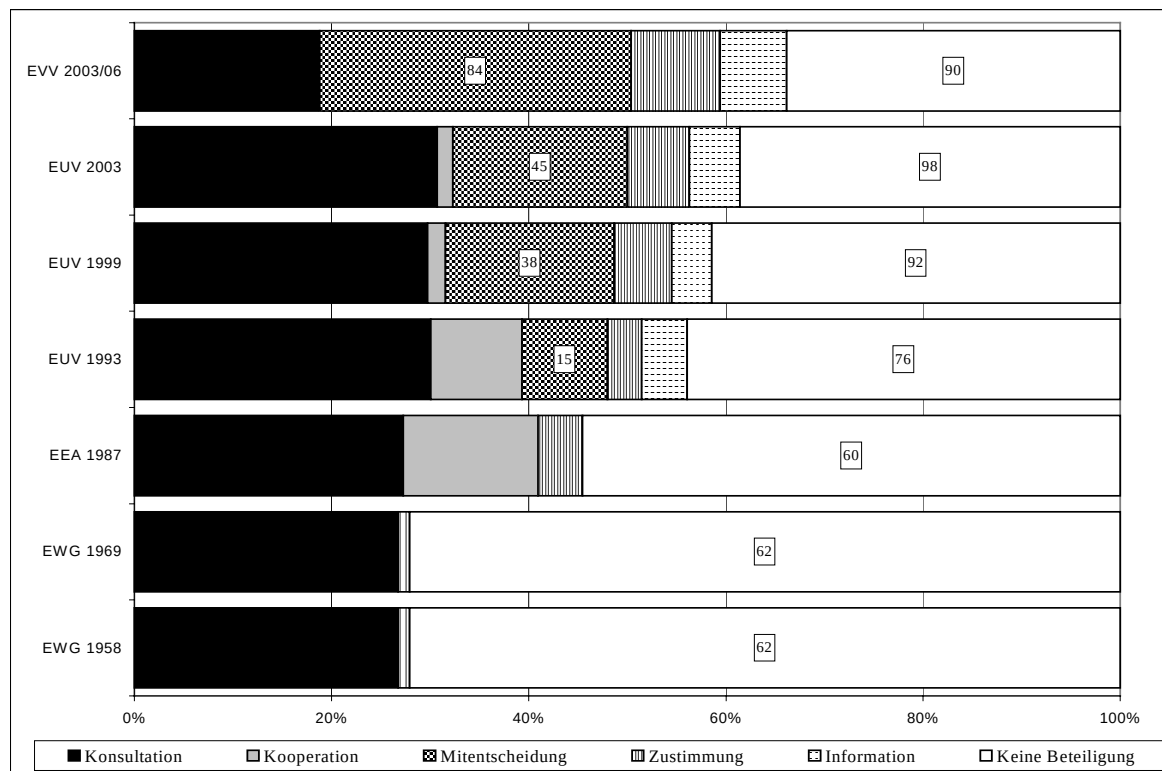


Tabelle 4: Die in der Verfassung festgelegten Handlungsermächtigungen des Europäischen Parlaments und des Rates nach dem Entwurf des Konvents und der Änderungsvorschläge der irischen Ratspräsidentschaft vom 28. April 2004

Legende: Grau unterlegte Zellen weisen auf Neuerungen im Vergleich zur EU/EG-V-Fassung des Vertrags von Nizza hin.

Gelb unterlegte Zellen weisen auf Neuerungen hin, die der irische Vorsitz der Regierungskonferenz am 29.4.2004 unterbreitet hat (CIG 73/04 1)

- **B:** **Beschluß**
- **G/RG:** **Gesetze oder Rahmengesetze**
- **G:** **Gesetz**
- **RG:** **Rahmengesetz**
- **V/B:** **Verordnungen oder Beschlüsse**
- **V:** **Verordnung**

- (ADR): nach Anhörung des Ausschusses der Regionen
- (AM): Initiative des EU-Außenministers
- (BKOM): Beschlußrecht der Kommission
- (E): Einstimmigkeit im Rat
- (Em. EZB): auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank
- (Em. KOM): auf Empfehlung der Kommission
- (Em. Rat): auf Empfehlung des Rates
- (EZB): nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- (IR KOM): Initiativrecht Kommission
- (IR MS): Initiativrecht Mitgliedstaaten
- (KOM): Mitwirkung der Kommission
- (KOM): nach Anhörung der Kommission
- (OKOM): ohne explizites Vorschlags- oder Empfehlungsrecht der Kommission
- (QM): Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen
- (Stell. KOM): nach Stellungnahme der Kommission
- (WSA): nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
TEIL I					
Artikel I-36.3 (QM) (IRKOM) G über Regeln u. Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten					I-14 (keine Spezifizierung der Rollen von KOM und Beschlußfassungsmodus im Rat) Leitlinien zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Staaten werden angenommen.
Artikel I-46.4 (QM) (IRKOM) G über die Verfahren zur Realisierung des Empfehlungsrechts der Bürger (Bürgerbegehren) sowie über die Mindestanzahl der Staaten, aus denen die Unterschriftsberechtigten stammen müssen					Artikel I-21 (QM) Wahl und Abwahl des Präsidenten des Europäischen Rates.
Artikel I-48 (Autonomes Wahlrecht des EP; hier ohne Rat) Ernennung / Wahl eines Europäischen Bürgerbeauftragten.	Artikel I-17 (E) (IRKOM) Vorschriften zum Tätigwerden der Union im Sinne der Auffangklausel			Artikel I-21 (2) Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates an das EP im Anschluß an jede Tagung des Europäischen Rates.	Artikel I-23 (3) (QM) B des ER über die anderen Zusammensetzungen des Rates.
Artikel I-49.4 (IRKOM) (QM) G zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten.	Artikel I-19 (2) (E) (Vorschlag EP) (OKOM) B des ER über die Zusammensetzung des EP			Artikel I-39 (6) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors) Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den „wichtigsten Aspekten“ und „grundlegenden Weichenstellungen“ der GASP.	Artikel 4 des Beschlusses des ER über die Ausübung der Ratspräsidentschaft B des Rates zur Umsetzung dieses ER-Beschlusses Artikel I-23 (6) (E) B des Europäischen Rates über das Rotationsprinzip im Rat
Artikel I-50.2 (QM) (IRKOM) G zur Festlegung der Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr.	Artikel I-24.4 (E) (OKOM) B des ER zur Überführung besonderer Verfahren in das „normale Gesetzgebungsverfahren“ SIEHE ABER Art. IV-7b (neu)			Artikel I-40 (8) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors) Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	Artikel I-24.4 (E) (OKOM) B des ER zur Überführung einstimmiger Verfahren im Rat in die qualifizierte Mehrheit SIEHE ABER Art. IV-7b (neu)
Artikel I-55 (QM) (IRKOM) G zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.	Artikel I-26 (QM) Benennung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission durch ER. → Anschließend Wahl durch EP mit Mehrheit der Mitglieder.				Artikel I-25 (3) (E) (OKOM) B des ER über die Rotation innerhalb der Kommission
	Artikel I-26 (2) (ohne mitgliedstaatliches Einvernehmen) Benennung von je drei Kandidaten für das Amt eines Kommissars durch die Mitgliedstaaten, → durch den Präsidenten der KOM. → Anschließend Investitur der KOM als Ganzes.		Artikel I-53 (3) (E + Ratifikation) (OKOM) G zur Festlegung der Obergrenze für die Finanzmittel der Union, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können.		Artikel I-26 (3)c (E) (OKOM) Zustimmung des ER zur Rücktrittsaufforderung des KOM-Präs. gegenüber dem EU-AM

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	<u>Artikel I-53 (4) (QM) (IRKOM)</u> G zur Regelung über die Modalitäten der Finanzmittel der Union.				<u>Artikel I-27 (QM) (Zustimmung des KOM-Präsidenten)</u> Ernennung des Außenministers durch den ER.
	<u>Artikel I-54 (E) (IRKOM)</u> G zur Festlegung eines mehrjährigen Finanzrahmens. → Überführung in QM nach Annahme des ersten MFR nach Inkrafttreten der Verfassung				<u>Artikel I-31 (5) (QM) (IRKOM)</u> Überprüfung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen.
	<u>Artikel I-57 (2) (E+Ratifikation) (KOM)</u> Abkommen zur Annahme eines Beitritts zur EU.				<u>Artikel I-39 (2) (E) (OKOM)</u> „Bestimmung“ der strategischen Interessen der EU in der GASP durch den ER einschließlich hieraus hervorgehender Weisungen an den Ministerrat
	<u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u> B über die Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat.				<u>Artikel I-39 (8) (E) (OKOM)</u> B des ER, daß der Rat in anderen als den in Teil III (GASP) der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
	<u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u> Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates und Abgabe von Empfehlungen.				<u>Artikel I-40 (E) (IR AM oder eines MS)</u> B zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission.
					<u>Artikel I-40.2 (E+ Ratifikation) (OKOM)</u> B des ER über die Realisierung einer gemeinsamen Verteidigung.
					<u>Artikel I-40 (5) (E) (IR AM oder eines MS)</u> Beauftragung einer Gruppe von Staaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union.
	<u>Artikel I-58 (2) (IR 1/3 der MS oder der KOM) (E des Europäischen Rates)</u> B des ER zur Feststellung einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat.				<u>Artikel I-58 (3) (QM)</u> B über die Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat.
	<u>Artikel I-59 (2) (QM) (OKOM)</u> Abkommen des austrittswilligen Staates mit der Union				<u>Artikel I-58 (4) (QM)</u> B, mit dem die nach Art. I-58 (3) getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden
					<u>Artikel I-59 (2) (E)</u> Leitlinien des Europäischen Rates über den freiwilligen Austritt aus der EU.
TEIL III: GRUNDSÄTZE					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-6 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 16</u> G zu Grundsätzen und Bedingungen für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die die Zuständigkeit der Staaten zur Verfügungstellung, Beauftragung und Finanzierung solcher Dienste nicht beeinträchtigen					
<u>Art. III-7 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 12</u> G/RG zum Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität	<u>Art. III-8 (1) (E) (IR KOM)</u> G/RG zur Diskriminierungsbekämpfung				
<u>Art. III-8 (2) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 13</u> G/RG zu Fördermaßnahmen zu Diskriminierungsbekämpfung nach I 3(1)					
UNIONSBÜRGERSCHAFT					
<u>Art. III-9 (1) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 18</u> G/RG zum Aufenthaltsrecht mit Ausnahme Sozialschutz und soziale Sicherheit, Pässe und Personalausweise			<u>Art. III-9 (2) (E) (IRKOM)</u> G/RG Aufenthaltsrecht mit Blick auf Pässe und Personalausweise, Soziale Sicherheit und Sozialversicherung		
			<u>Art. III-10(1) (E.) (IR KOM)</u> G/RG zum aktiven und passiven Wahlrecht/Kommunalwahlen		
			<u>Art. III-10 (2) (E) (IR KOM)</u> G/RG zum aktiven und passiven Wahlrecht/EP-Wahlen (unbeschadet des Art. III-227.2		
	<u>Art. III-13 (E) (IR KOM) + Ratifikation</u> G/RG zur Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft		<u>Art. III-11 (2) (QM) (IR KOM)</u> G für Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes		
DER BINNENMARKT					
					<u>Art. III-14 (QM), IR KOM</u> V/B des Rates, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren des Binnenmarktes einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.
FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR					
<u>Art. III-19 (QM) (WSA) (IR KOM) –ex-Art. 40</u> G/RG zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit dem Ziel: - Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltungen, - Beseitigung der arbeitsverwaltungsrelevanten Hinderungsgründe zur Freizügigkeit - Beseitigung der Hinderungsgründe zur freien Wahl des Arbeitsplatzes - Schaffung von Verfahren zum Ausgleich von					<u>Art. III-20 („die Mitgliedstaaten)</u> Offensichtlich Durchführungsakte nach Art. I-36: Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Arbeitsnachfrage und –angebot					
<u>Art. III-21 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 42</u> G/RG zu Soziale Sicherungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer und Selbständige					<u>Art. III-21 (2) (OKOM) (E)</u> Erklärt ein Mitgliedstaat, daß das vorgesehene RG die Grundsätze seines sozialen Sicherheitssystems oder aber die finanzielle Balance dieses Systems zu beeinträchtigen droht, dann beschließt der ER alternativ: - Die Zurückleitung des Dossiers an den Rat, der dann weiter nach Maßgabe von Art. III-302 verhandelt, oder - Über den Auftrag an die Kommission, einen neuen RG-Entwurf zu verabschieden.
<u>Art. III-23 (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 44</u> G/RG zur Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung					
<u>Art. III-24 (QM); (IR KOM) – ex-Art. 45</u> G/RG zu Ausnahmebestimmungen im Hinblick auf Tätigkeiten zur Ausübung öffentlicher Gewalt					
<u>Art. III-25 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 46</u> RG über Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.					
<u>Art. III-26 (1) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 47</u> RG zu Gegenseitige Anerkennung von Diplomen					
<u>Art. III-29 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 49</u> G/RG zur Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten					
<u>Art. III-32 (1) (QM)(WSA) (IR KOM) – ex-Art. 52</u> RG zur Liberalisierung von Dienstleistungen					
FREIER WARENVERKEHR					
<u>Art. III-41 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 135</u> G/RG zur Zusammenarbeit im Zollwesen					<u>Art. III-39 (QM) (IR KOM)</u> V/B zur Festsetzung der Sätze des Gemein- samen Zollltarifs
FREIER KAPITALVERKEHR					
					<u>Art. III-47 (4) (E) (IR KOM)</u> B zur Bestätigung der Vereinbarkeit mit der Verfassung von Beschränkungen eines Staates im Bereich des Steuerrechts, die einen oder mehrere Drittstaaten betreffen
<u>Art. III-46 (2) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 57</u> G/RG zu Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten			<u>Art. III-46 (3) (E) (IR KOM)</u> G/RG zu Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten, falls hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt		<u>Art. III-48 (QM) (EZB) (IR KOM)</u> V/B zu Schutzmaßnahmen
<u>Art. III-49 (QM) (IR KOM) - NEU</u> G zu Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlicher Erträge					<u>Art. III-49 (2) (QM) (IR KOM)</u> V/B zur Durchführung der Gaus Art. III-46

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.					
GEMEINSAME WETTBEWERBSREGELN					
			<u>Art. III-52 (QM)(IR KOM)</u> V zur Durchführung der Wettbewerbspolitik		<u>Art. III-56.3.e) (QM)(IR KOM)</u> V/B zur Zulässigkeit von Staatsbeihilfen mit dem Binnenmarkt
			<u>Art. III-58 (QM) (IR KOM)</u> Durchführungsverordnungen zu Beihilfen eines Staates		<u>Art. III-57 (2) (E)(IR KOM)</u> B zur Anfrage eines Mitgliedstaates zur Genehmigung von Staatsbeihilfen
STEUERLICHE VORSCHRIFTEN					
			<u>Art. III-62 (1) (E) (IR KOM) (WSA)</u> G/RG zur Steuerharmonisierung		<u>Art. III-61 (QM) (IR KOM)</u> B zur Zulässigkeit von Abgaben bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten
			<u>Art. III-62 (2) (QM) (IR KOM) (WSA)</u> G/RG für Steuerharmonisierungsgesetze, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, und die nicht in die fiskalpolitischen Regularien der Staaten eingreifen.		<u>Art. III-62 (2) (E) (IR KOM) (WSA)</u> Einstimmige Feststellung, daß Maßnahmen nach 62.1 die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.
			<u>Art. III-63 (2) (QM) (IR KOM) (WSA)</u> G/RG über die Maßnahmen zur Körperschaftssteuer, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.		<u>Art. III-63 (1) (E) (IR KOM)</u> Feststellung, daß Maßnahmen zur Körperschaftssteuer die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.
ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN					
<u>Art. III-65 (QM) (IR KOM) (WSA) – ex-Art. 95</u> G/RG zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes und zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarkts mit Ausnahme von Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer			<u>Art. III-64 (E) (IR KOM) (WSA)</u> RG zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.		
<u>Art. III-66 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 96</u> RG: Wenn Verwaltungsvorschriften der					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, wird die betreffende Verzerrung durch Europäische RG beseitigt.					
Art. III-68 (1) (QM) (IR KOM) – NEU G/RG zur Schaffung europäischer Rechtstitel mit dem Ziel, den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union sicherzustellen, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene			Art. III-68 (2) (E) (IR KOM) G/RG zu Sprachenregelungen für die Rechtstitel		
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK					
Art. III-71 (6) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 99 G zur Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 .			Art. 10 Statut EZB: (E) (EM KOM oder EM EZB) Änderung von Artikel 10.2 des Statuts	Art. III-71 (2, 2. Satz) (QM)(Bericht Rat) Europäischer Rat beschließt Schlußfolgerungen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik	Art. III-71 (2) (QM)(Em. KOM) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates)
Art. III-77 (6) (QM) (EZB) (IR KOM) – ex-Art. 105 G zu besonderen Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)			Art. III-74 (2) (QM)(IR KOM) V/B zu Begriffsbestimmungen zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten	Art. III-72 (2) (QM) (IR KOM) B über Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand bei Naturkatastrophen	Art. III-71 (4) (QM) (Em. KOM) Multilaterale Überwachung – Empfehlungen
Art. III-79(5) (QM) (IR KOM) (EZB) – ex-Art. 107 G zur Änderung der Satzung des EZBS			Art. III-75 (2) (QM) (IR KOM) V/B zur Definition im Rahmen der Verbotsbestimmungen zur Haftung durch die EZB und die Zentralbanken	Art. III-76 (10) (QM) INFORMATION DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES RATES B für Maßnahmen, um a) von dem betreffenden Mitgliedstaat zu verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen, b) um die Europäische Investitionsbank zu ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen, c) von dem Mitgliedstaat zu verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Rat der Auffassung ist, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist, d) um Geldbußen in angemessener Höhe zu verhängen.	Art. III-72 (1) (QM) (IR KOM) B über Finanziellen Beistand für einen Mitgliedstaat bei gravierenden Schwierigkeiten
Art. III-83 (QM) (IR KOM) (EZB) – ex-Art. 123.4 RG zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind.			Art. III-76 (13) (QM) (IR KOM) G zur Festlegung von Maßnahmen, mit denen das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit abgelöst wird.	Art. III-86 (3) (QM) (EZB) (WFA) (IR KOM) Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses DER PRÄSIDENT DES RATES INFORMIERT DAS EP	Art. III-76 (6) (QM)(Em. KOM) Entscheidung zur Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission)
			Art. III-76 (13.2) (QM) (IR KOM) V/B, in denen nähere Einzelheiten		Art. III-76 (6.2) (QM)(Em. KOM) Nichtöffentliche Empfehlungen zum Abbau

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
			und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden.		eines übermäßigen Defizits
			<u>Art. III-77 (6) (E) (EZB) (IR KOM) – ex-Art. 105</u> G zu besonderen Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)		<u>Art. III-76 (6.2) (QM)(Em. KOM)</u> B zur Veröffentlichung der Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits
			<u>Art. III-78 (2) (QM) (EZB) (IR KOM)</u> V zur Harmonisierung der Stückelung und technischen Merkmale der Münzen		<u>Art. III-76 (9) (QM)</u> B, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Bestimmungen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen
			<u>Art. III-79 (6) (QM) (IR KOM u. Anhörung EP u. EZB o. Em. EZB u. Anhörung EP u. KOM)</u> V/B zur Änderung der Satzung des EZBS und der EZB auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission		<u>Art. III-85 (1)</u> Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen
			<u>Art. III-84 (2.b.) (nach Anhörung des EZB-Rates Em. Rat) (im Einvernehmen der MS)(OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des EZB-Rates		<u>Art. III-88 (1) (QM)(Em. KOM)</u> Maßnahmen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Art. III-71) und zum Verfahren bei übermäßigem Defizit (Art III-76) für die Staaten der Euro-Gruppe
			<u>Art. III-92 (2) (QM) (IR. KOM)</u> B zur Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Nicht-Euro-Staaten und Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung		<u>Art. III-95 (2) (QM) (Em. KOM)</u> V/B zum Gegenseitigen Beistand
			<u>Art. III-92 (3) (E) (IR KOM)</u> V/B zur Festsetzung des Wechselkurses gegenüber EU-Staaten mit Nicht-Euro-Status		<u>Art. III-96 (3) (QM (Stell. KOM))(WFA)</u> B über Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen
ORDNUNGSPOLITIK – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS					
					<u>Art. III-88</u> Ermächtigung der Staaten der EURO-Gruppe zum Erlass von Maßnahmen zur Koordinierung der Haushaltsdisziplin sowie zur Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Art. III-88 führt damit letztlich zu einer verfassungsmäßig verankerten verstärkten Zusammenarbeit.
					<u>Art. III-90 (1) (QM) (IR KOM) (EZB)</u> B zur Festlegung gemeinsamer Standpunkte mit dem Ziel, eine einheitliche Vertretung

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					innerhalb der internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen
					<u>Art. III-90 (2) (QM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur einheitlichen Vertretung der EURO-Zone in internationalen Einrichtungen und Konferenzen.
					<u>Artikel 2 des Protokolls über die EURO-Gruppe</u> Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets wählen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einen Präsidenten auf 2,5 Jahre.
BESCHÄFTIGUNG					
<u>Art. III-101 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 129</u> G/RG zu Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitik der MS			<u>Art. III-100(2) (QM) (WSA) (ADR) (Beschäft.ausschuß) (IR KOM)</u> Leitlinien zur Beschäftigungspolitik		<u>Art.III-110 (1) (E im Europäischen Rat)</u> Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über die zur Beschäftigungslage
			<u>Art. III-102 (EM) (OKOM)</u> Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses		<u>Art. III-100 (4) (QM) (Em. KOM)</u> Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS
SOZIALPOLITIK					
<u>Art. III-104 (2a) (QM)(WSA) (ADR) (IR KOM) – ex-Art. 137</u> G/RG über Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt, Information/Konsultation der AN; Kollektivvertretung AN/AG, Chancengleichheit; Eingliederung ausgegrenzter Personen			<u>Art. III-104 (3) (E)(IR KOM) (WSA) (ADR)</u> G/RG zu Mindestvorschriften für Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.	<u>Art. III-106(2) (QM) (IR KOM)</u> V/B zur Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurden.	
<u>Art. III-108 (3) (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 141</u> G/RG für Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen			<u>Art. III-111 (EM)(OKOM)</u> Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz	<u>Art. III-106(2.2) (E) (IR KOM)</u> V/B zur Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Sozialen Sicherheit vereinbart wurden.	
<u>Art. III-115 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 148</u> G für Durchführungsbeschlüsse des ESF				<u>Art. III-107(2) (E) (IR KOM)</u> KOM-Initiativen für Leitlinien und Indikatoren zur Bewertung bewährter Verfahren in der Sozialpolitik	
<u>Art. III-117 (3) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 159</u> G/RG zu Spezifischen Aktionen außerhalb der Fonds					
<u>Art. III-119 (1) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 161</u> G zum Kohäsionsfonds und zur Festlegung der					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds, und der für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind					
<u>Art. III-119 (2) (QM nach Ablauf der Förderperiode, die dem Inkrafttreten der Verfassung folgt) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 161</u> Umsetzungsmaßnahmen zu den Struktur- und Kohäsionsfonds			<u>Art. III-119 (2) (E bis zum Ablauf der Förderperiode, die dem Inkrafttreten der Verfassung folgt) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 161</u> Umsetzungsmaßnahmen zu den Struktur- und Kohäsionsfonds		
<u>Art. III-120 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 162</u> G zur Durchführung des EFRE					
LANDWIRTSCHAFT					
<u>Art. III-127.2 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 37</u> G/RG zur Gestaltung und Durchführung der GAP					<u>Art. III-126 (QM) (IR KOM)</u> V/B, mit denen genehmigt wird, daß Beihilfen gewährt werden a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.
					<u>Art. III-127.3 (QM) (IR KOM)</u> V/B betreffend die Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
UMWELT					
<u>Art. III-130 (1) (QM)(WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 175</u> G/RG zum Tätigwerden der Union, außer bei Steuern; Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung			<u>Art. III-130 (2) (E) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> G/RG zu: • Finanzbestimmungen; • Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), • Wasserbewirtschaftung; • Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren • Vorschriften Steuerlicher Art		
<u>Art. III-130(3) (QM) (WSA) (ADR) (IR KOM) – ex-Art. 175</u> G zu Allgemeinen Programme zur Festlegung			<u>Art. III-130 (2) (E) (IR KOM)(WSA) (ADR)</u> B zur Bestimmung derjenigen		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
vorrangiger Ziele			Bereiche aus 125(2), die in das normale Gesetzgebungsverfahren überführt werden.		
VERBRAUCHERSCHUTZ					
<u>Art. III-132 (3) (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 153</u> G/RG zu Spezifischen Aktionen					
TRANSPORT/VERKEHR					
<u>Art. III-134 (1) (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 71</u> G/RG über: • Maßnahmen für internationalen Verkehr; • Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; • Verbesserung der Verkehrssicherheit; • alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen					<u>Art. III-135 (QM)(OKOM)</u> B für Ausnahmeregeln für die Diskriminierung von Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen
<u>Art. III-143 (2) (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 80</u> G/RG zur Ausweitung der Politik auf maritimen und Luftverkehr			<u>Art. III-138.3 (QM)(WSA) (IR KOM)</u> V/B zur Beseitigung von Diskriminierung		
TRANSEUROPÄISCHE NETZE					
<u>Art. III-145 (2) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 155</u> G/RG für Leitlinien für TEN					
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG					
<u>Art. III-149 (1) (QM)(WSA) (IR KOM) – ex-Art. 166</u> G zu Mehrjährigen Rahmenprogrammen			<u>Art. III-149 (3) (QM) (WSA) (IR KOM)</u> G des Rates zu Spezifischen Programmen	<u>Art. III-148(2) (E) (IR KOM)</u> KOM-Initiativen für Leitlinien und Indikatoren zur Bewertung bewährter Verfahren in der FTE-Politik	
<u>Art. III-150 (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 167</u> G/RG zu: • Beteiligung der Unternehmen und Forschungszentren • Verbreitung der Ergebnisse			<u>Art. III-149 (4) (QM) (WSA) (IR KOM)</u> G des Rates zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums		
<u>Art. III-151 (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 168</u> G zu: • Zusatzprogramme einiger EU-Staaten • Verbreitung und Anerkennung			<u>Art. III-154 (E) (WSA) (IR KOM)</u> V/B zu Gemeinsamen Unternehmen und anderen Strukturen zur Programmdurchführung		
<u>Art. III-152 (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 169</u> G zur Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen					
<u>Art. III-153 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 170</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen					
<u>Art. III-155 (QM) (IR KOM) – NEU</u>					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
G/RG für Programme im Bereich der Weltraumforschung					
ENERGIE					
<u>Art. III-157.2 (QM) (WSA) (ADR)(IR KOM) – NEU</u> G/RG für Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.					
VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR					
<u>Art. III-166(QM) (IR KOM) – ex-Art. 62+67</u> G/RG über - Visapolitik, - Kurzfristige Aufenthaltstitel; - Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden; - Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; - alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines Systems des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen erforderlich sind; - Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.	<u>Art. III-171 (2 d)) (IRKOM) (E)</u> B über Spezifische Aspekte des Strafverfahrens		<u>Art. III-164 (QM) (IR KOM)</u> V, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten.	<u>Art. III-161 (QM) (IR KOM)</u> V/B, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern	<u>Art. III-159 (E) (OKOM)</u> Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.
<u>Art. III-167 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 63+67</u> G/RG in der Asylpolitik über einen - in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, - einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, - ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms, - gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus, - Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, - Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen, - die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit	<u>Art. III-172 (IRKOM) (E)</u> B, in dem andere die Kriterien der Kriminalitätsformen festgelegt werden.		<u>Art. III-167 (3) (QM) (IR KOM)</u> V/B bei Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden EU-Mitgliedstaaten vorsehen.		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.					
<u>Art. III-168 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 63+67</u> G/RG in der Einwanderungspolitik zu: - Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie - Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; - Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; - illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, und - unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten - Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.	<u>Art. III-173.2 (IRKOM) (QM)</u> RG zu Erlaß von Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.		<u>Art. III-170 (3) (E) (IRKOM)</u> G/RG zu Maßnahmen zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug		
<u>Art. III-168 (4) (IRKOM) (QM) – NEU</u> G/RG zu Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.	<u>Art. III-175 (E) (IRKOM)</u> G zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.		<u>Art. III-170 (3) (E) (IRKOM)</u> B, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können.		
			<u>Art. III-175 (4) (E) (KOM) und Ratifikation in den MS</u> B des ER zur Änderung von Art. III-175 (1), d.h. zur Ausdehnung der Aufgaben des Europäischen Staatsanwaltschaft		
<u>Art. III-170 (2) (QM) (IRKOM) – ex-Art. 65+67</u> G/RG in der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zur: - gegenseitigen Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; - grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; - Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur			<u>Art. III-176 (3) (IRKOM) (E)</u> G/RG zur operativen Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden.		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Vermeidung von Kompetenzkonflikten; - Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; Erhöhung des Niveaus hinsichtlich des Zugangs zum Recht; - Reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; - Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; - Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.					
<u>Art. III-171 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 31 EUV</u> G/RG in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, um - Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll; - Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen; - Die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern; - die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern; sowie RG über - die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten; - die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren; - die Rechte der Opfer von Straftaten.			<u>Art. III-178 (IRKOM) (E)</u> G/RG zur Festlegung, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-171 und III-176] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.		<u>Art. III-171 (2) (OKOM) (E)</u> Erklärt ein Mitgliedstaat, daß das vorgesehene RG die Fundamente seines Rechtssystems zu beeinträchtigen droht, dann beschließt der ER alternativ: - die Zurückleitung des Dossiers an den Rat, der dann weiter nach Maßgabe von Art. III-302 verhandelt, oder - über den Auftrag an die Kommission oder an die Gruppe der Staaten, die die RG-Initiative gestartet haben, einen neuen RG-Entwurf zu verabschieden.
<u>Art. III-172.1 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 31 EUV</u> G/RG zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich besonders schwerer Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, resultiert.					<u>Art. III-172 (3) (OKOM) (E)</u> Erklärt ein Mitgliedstaat, daß das vorgesehene RG die Fundamente seines Rechtssystems zu beeinträchtigen droht, dann beschließt der ER alternativ: - die Zurückleitung des Dossiers an den Rat, der dann weiter nach Maßgabe von Art. III-302 verhandelt, oder - über den Auftrag an die Kommission oder an die Gruppe der Staaten, die die RG-Initiative gestartet haben, einen neuen RG-Entwurf zu verabschieden.
<u>Art. III-173 (IRKOM) (QM) – NEU</u> G/RG, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-174 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 31.2 EUV</u> G zu Eurojust über: Aufbau, Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben sowie die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente					
<u>Art. III-176 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 30 EUV</u> Polizeiliche Zusammenarbeit: G/RG zu: - Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal, Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Kriminalforschung; - Gemeinsame Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.					
<u>Art. III-177 (IRKOM) (QM) – ex-Art. 30.2 EUV</u> G zu Europol: Struktur, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.					
GESUNDHEITSWESEN					
<u>Art. III-179 (4) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 152</u> G/RG zu Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs, zur Standardisierung der Sicherheit und Qualität von Gesundheitsprodukten und Instrumenten zum medizinischen Gebrauch, zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz, und zur Überwachung, Frühwarnung und Bekämpfung von Gesundheitsgefahren, wenn diese mehr als einen MS betreffen				<u>Art. III-179(2) (E) (IR KOM)</u> KOM-Initiativen für Leitlinien und Indikatoren zur Bewertung bewährter Verfahren in der Gesundheitspolitik	<u>Art. III-179 (6) (QM) (IR KOM)</u> Empfehlungen
<u>Art. III-179 (5) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 152</u> G/RG zu Verabschiedung von Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit sowie von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz gegenüber Tabak- und Alkoholmißbrauch					
INDUSTRIE					
<u>Art. III-180 (3) (QM) (WSA) (IR KOM) – ex-Art. 157</u> G/RG zu Spezifischen Aktionen in der Industriepolitik				<u>Art. III-180(2) (E) (IR KOM)</u> KOM-Initiativen für Leitlinien und Indikatoren zur Bewertung bewährter Verfahren in der Industriepolitik	
KULTUR					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-181 (5a) (QM) (ADR) (IR KOM) – ex-Art. 151</u> G/RG zu Fördermaßnahmen					
TOURISMUS					
<u>Art. III-181a (QM) (ADR) (IR KOM) – ex-Art. 151</u> G/RG zu Fördermaßnahmen - ohne Harmonisierung - im Bereich der Tourismuspolitik					<u>Art. III-181 (5a) (QM) (IR KOM)</u> Empfehlungen
BILDUNGS-, JUGEND- UND SPORTPOLITIK					
<u>Art. III-182 (4a) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) – ex-Art. 149</u> G/RG zu Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik					<u>Art. III-182 (4b) (QM) (IR KOM)</u> Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung
<u>Art. III-183 (4) (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) – ex-Art. 150</u> G/RG zur Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung					
KATASTROPHENSCHUTZ					
<u>Art. III-184 (2) (QM) (IR KOM) – NEU</u> G/RG zu Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes					
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT					
<u>Art. III-185 (2) (QM) (IR KOM) – NEU</u> G zur Verwaltungszusammenarbeit					
DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE					
					<u>Art. III-191 (E) (OKOM)</u> V/B zu Verfahren zur Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete
AUSSENPOLITISCHES HANDELN DER UNION					
					<u>Art. III-194 (E des Europäischen Rates) (EMP Rat/OKOM)</u> B des Europäischen Rats auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten annimmt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.
GEMEINSAME AUSSEN - UND SICHERHEITSPOLITIK					
			<u>Art. III-205 (AM unterrichtet EP regelmäßig über Entwicklung der GASP)</u>		<u>Art. III-196(1)(E) (OKOM)</u> Der Europäische Rat beschließt allgemeine Leitlinien
			<u>Art. III-197(3) (QM) (AM)</u> <u>(Zustimmung KOM)</u> B des Rates über Organisation und Funktionsweise des Europäischen		<u>Art. III-196(2) (OKOM)</u> Einberufung durch den Präsidenten des Europäischen Rates zu einer außerordentliche Tagung des Europäischen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
			Auswärtigen Dienstes		Rates, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.
					Art. III-198 (OKOM) B zum operativen Vorgehen der Union bei „internationalen Situationen“.
					Art. III-199 (OKOM) B zu gemeinsamen Standpunkten der EU.
					Art. III-201 (2)(QM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates zu Entscheidungen über Gemeinsame Aktionen und Positionen aufgrund vorherigen Beschlusses (mit E) des ER
					Art. III-201 (2)(QM) (AM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates auf der Grundlage eines Vorschlags des Außenministers, der seinerseits aufgrund einer Anfrage des ER tätig wird.
					Art. III-201 (2)(QM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates für B zur Umsetzung von Aktionen und Positionen
					Art. III-201 (2)(QM) B zur Ernennung von Sonderbeauftragten
					Art. III-201 (2)(E) (OKOM) Der Rat kann gemeinsame Standpunkte und Aktionen annehmen, falls keine vorhergegangener Beschluß des ER vorliegt
					Art. III-201 (2.d.)(QM) (OKOM) Überweisung einer Vorlage an den ER, wenn ein Staat die QM blockiert.
					Art. III-201 (3)(E) (OKOM) Entscheidung des ER, im Rat einen Beschluß mit QM zu fällen.
					Art. III-203 (3)(E) (AM) Ernennung von Sonderbeauftragten.
					Art. III-207 (E) (OKOM) Mitgliedstaaten arbeiten zum Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes zusammen. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.
					Art. III-208 (E) (OKOM) Ermächtigungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, bei Krisenbewältigungsoperationen Beschlüsse zur politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operationen zu fassen.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK					
			Art. III-215 (3)(QM) (OKOM) B zur Festlegung von Verfahren zur Gewährleistung eines schnellen Zugriffs auf EU-Haushaltsmittel bei GASP-Maßnahmen		Artikel III-210 (E) (OKOM) B über Missionen
					Artikel III-211 (E) (OKOM) B zur Übertragung der Durchführung einer Mission an eine Gruppe von Mitgliedstaaten. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union untereinander die Ausführung der Mission.
					Artikel III-212 (QM) (OKOM) B zur Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten: Beschluß, in dem die Satzung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden.
					Artikel III-213.2 (QM) (AM) B über Gegenstand der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit in der ESVP sowie über die Aufnahme weiterer Staaten
					Artikel III-213.3 (QM der TN der SSZ, die 3/5 ihrer Bevölkerung entspricht) (OKOM) B über Aufnahme weiterer Mitglieder in die Ständige Strukturierten Zusammenarbeit der ESVP
					Artikel III-213.4 (EM der TN der SSZ, die 3/5 ihrer Bevölkerung entspricht, abzüglich des betroffenen Staats) (OKOM) B über Suspendierung der Teilnahme an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der ESVP
					Artikel III-213.6 (E der SSZ) (OKOM) B und Empfehlung im Rahmen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der ESVP
					Art. III-215 (2)(E) (OKOM) B über Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen und sonstige Ausnahmen
					Art. III-215 (3) 2. Unterabsatz (QM) (AM) B über Anschubfonds zur Finanzierung der Missionen, die nicht zu lasten des Haushalts der Union gehen: Modalitäten für die Fondsbildung und –finanzierung, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds sowie die

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Rückzahlungsmodalitäten; die Modalitäten für die Fondsverwaltung; die Modalitäten für die Finanzkontrolle.
HANDELSPOLITIK					
<u>Art. III-217 (2)(QM) (IRKOM) – ex-Art. 133</u> G/RG zur Definition des Rahmens für Durchführungsmaßnahmen für die Handelspolitik					<u>Art. III-217 (4) (E) (IR KOM)</u> Übereinkommen im Bereich Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen , Rechte des geistigen Eigentums und des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, einstimmig, wenn interne Vorschriften auch Einstimmigkeit vorsehen oder aber, wenn die kulturelle und sprachliche Vielfalt der EU beeinträchtigt werden.
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT					
<u>Art. III-219 (QM) (IR KOM) – ex-Art. 179</u> G/RG über Mehrjahresprogramme					
WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN					
<u>Art. III-221 (2) (QM) (IR KOM) – ex-Art. 181a</u> G/RG zur Zusammenarbeit mit Drittländern					<u>Artikel III-222 (E) (IRKOM)</u> B über Maßnahmen, wenn es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig ist, daß die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet.
HUMANITÄRE HILFE					
<u>Artikel III-223 (3) (QM) (IRKOM) – ex-Art. 17.2 EUV + ex-Art. 179 EGV</u> G/RG zur Festlegung, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.					
<u>Artikel III-223 (5) (QM) (IRKOM) - NEU</u> G über Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe: Gesetz, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden					
RESTRIKTIVE MASSNAHMEN					
				<u>Artikel III-224 (QM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> V/B über Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern.	
				<u>Artikel III-224(2) (QM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> V/B zu Restriktiven Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen.	
INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE					
	<u>Artikel III-227 (7) (QM) (IRKOM)</u>		<u>Artikel III-227 (7) (QM) (OKOM)</u>	<u>Artikel III-227 (10) (QM/E) (IR AM)</u>	<u>Artikel III-227 (2) (QM) (OKOM)</u>

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	B über: • Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union; • Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt.		B über Abschluß der Verhandlungen, wobei Rat eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme des EP festsetzen kann.	<u>oder der KOM</u> B über Suspendierung der Anwendung eines Abkommens	B über Autorisierung der Aufnahme von Verhandlungen. Beschuß über die Richtlinien der Verhandlungen Abschluß der Verhandlungen (GASP)
	<u>Artikel III-227 (7) (E) (IRKOM)</u> B über • Assoziierungsabkommen; • Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;		<u>Artikel III-228 (1) (E) (EMP EZB)</u> Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen		<u>Artikel III-227 (4) (QM) (OKOM)</u> Ernennung des Verhandlungsbevollmächtigten
					<u>Artikel III-227 (4) (QM) (Vorschlag des Bevollmächtigten)</u> Entscheidung über den Abschluß und die Paraphierung des Verhandlungsergebnisses
					<u>Artikel III-228 (2) (QM) (EMP KOM) (EZB)</u> Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen, wenn gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem besteht.
					<u>Artikel III-228 (3) (QM) (EMP KOM) (EZB)</u> B über Aushandlung mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen: Festlegung der Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, daß die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.
ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL					
				<u>Artikel III-231 (2) (QM) (Gemeinsamer Vorschlag der KOM und des AM)</u> B über Umsetzungsregeln für die Solidaritätsklausel des Artikels 42 in Teil I.	
				<u>Artikel III-231 (2) (E)</u> Bei der Anwendung der Solidaritätsklausel im Bereich der	

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
				Verteidigungspolitik gelten in Anwendung von Art. III-201: - QM des Rates zu Entscheidungen über Gemeinsame Aktionen und Positionen aufgrund vorherigen Beschlusses (mit E) des ER, - QM des Rates auf der Grundlage eines Vorschlags des Außenministers, der seinerseits aufgrund einer Anfrage des ER tätig wird, - QM des Rates für B zur Umsetzung von Aktionen und Positionen, - QM für B zur Ernennung von Sonderbeauftragten, - Einstimmigkeit für gemeinsame Standpunkte und Aktionen des Rates, falls keine vorhergegangener Beschluß des ER vorliegt, - Überweisung mit QM einer Vorlage an den ER, wenn ein Staat die QM blockiert; und - einstimmige Entscheidung des ER, im Rat einen Beschluß mit QM zu fällen.	
ORGANE DER GEMEINSCHAFT					
<u>Art III-233 (QM)(IR KOM) – ex-Art. 191</u> G zur Festlegung des Statuts der Europäischen Parteien und deren Finanzierung	<u>Art. III-232 (1) (E + Ratifikation) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe (OKOM)</u> G/RG zu Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP		<u>Art. III-291 (2) (QM) (OKOM)</u> B zur Ernennung der Mitglieder des EuRH		<u>Art. III-244 (EM) (OKOM)</u> Festlegung der Geschäftsordnung des ER
<u>Art III-237.1 – ex-Art. 195</u> Autonomes Ernennungsrecht des Parlaments zur Wahl des Bürgerbeauftragten	<u>Art. III.232(2) (Zustimmung des Rates mit QM)(KOM)</u> G über Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP				<u>Art. III-245 (E) (OKOM)</u> B zur Festlegung der Regeln zur Rotation in den Ratsformationen durch den ER
<u>Art. III-264 (1) (IR KOM, oder Antrag des EuGH) – ex-Art. 225a</u> G zur Bildung gerichtlicher Kammern für Entscheidungen im ersten Rechtszug beim EuGH	<u>Art. III.232(2) (Zustimmung des Rates mit E)(KOM)</u> G über Regelungen hinsichtlich der Steuerlichen Regeln für MdEP und ehemalige MdEP				<u>Art. III-247 (2)(EM) (OKOM)</u> Entscheidung über das Generalsekretariat
<u>Art. III-264 (2) (IR KOM, oder Antrag des EuGH) – ex-Art. 225a</u> G über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgerichte	<u>Art III-235 (QM) (Zustimmung des Rates und der KOM)</u> G über Regeln zum Untersuchungsrecht des EP				<u>Art. III-249 (EM) (Stell. der Kommission)</u> B zur rechtlichen Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse
<u>Art. III-269 (QM) (IR KOM) - ex-Art. 229a</u> G mit Handlungsermächtigung des EuGH zur Auslegung von Rechtsstreitigkeiten zu gemeinschaftlichen Titel für den gewerblichen Rechtsschutz	<u>Art III-237 (4) Zustimmung des Rates (KOM)</u> G über Arbeitsbedingungen des Bürgerbeauftragten				<u>Art. III-253 (EM)</u> Antrag auf Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds beim EuGH

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-289(QM) (IRKOM) – ex-Art. 245</u> G zur Änderung der EuGH-Satzung	<u>Art III-252 (2) (QM)</u> Ernennung / Wahl des Kommissionspräsidenten nach Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Amtierenden (Verweis auf Verfahren nach Art. I-26)				<u>Art. III-306 (QM) (OKOM)</u> V/B über Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission, des ER-Präsidenten, des Außenministers, des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
<u>Art. III-299 (QM) (IR KOM, Antrag EIB) – ex-Art. 266</u> G zur Änderung der Satzung der EIB in den Artikeln 4, 11, 12 und 18.5			<u>III-289a (QM) (OKOM) (EZB-Rat)</u> ER ernennt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die anderen Mitglieder der EZB		<u>Art. III-262 (Vorschlag des EuGH-Präsidenten)</u> B zur Zusammensetzung des Ausschusses zur Benennung der Richter
<u>Art. III-304 (QM) (IR KOM – Neu</u> G über Verwaltung der Organe der Union (und Agenturen, Einrichtungen etc.)			<u>Art. III-299 (QM) (IR KOM, Antrag EIB) – ex-Art. 266</u> G zur Änderung der Satzung der EIB in den Artikeln 4, 11, 12 und 18.5		<u>Art. III-296 (E) (IRMS)</u> B zur Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), Vergütungen der Mitglieder des WSA
					<u>Art. III-292 (E) (IR MS)</u> B zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen
FINANZVORSCHRIFTEN					
<u>Art. III-310 (QM) (IRKOM) – ex-Art. 272</u> G zum Jahreshaushaltsplan / Haushaltsverfahren	<u>Art. III-315 (QM) (OKOM)</u> Entlastung der Kommission		<u>Art. 308 (QM) (IR KOM)</u> G zu Bestimmungen zum System der eigenen Mittel der Gemeinschaft		
<u>Art. III-318 (bis 1.1.2007 E; dann → QM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH – ex-Art. 279</u> G zur Aufstellung der Haushaltsordnung, in der die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden. Festlegung der Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen			<u>Art. III-311 (QM) (IRKOM)</u> B des Rates im Haushaltsverfahren, mit dem er die über dieses Zwölftel hinausgehenden Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluß unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.		
<u>Art. III-321 (4) (QM)(Rechnungshof) (IR KOM) – ex-Art. 280</u> G/RG über Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der EG richten			<u>Art. III-318 (2) (bis 1.1.2007 E; dann → QM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</u> V zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie der Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen.		
VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	<u>Artikel III-325 (1) (QM) (IR KOM)</u> B mit Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit.		<u>Artikel III-328 (E)</u> B über die Aktivierung des EU-Haushalts für Formen der VS, wenn diese nicht von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert werden.	<u>Artikel III-325 (2) (E) (IR KOM und AM)</u> B zur Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit in der GASP.	<u>Artikel III-326 (1) (QM) (IR KOM)</u> B des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie über die etwaigen Übergangsbestimmungen.
			<u>Artikel III-328.2 (E)</u> B über die Überführung eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens in das normale Gesetzgebungsverfahren nach Art. III-298 in den hierfür in Frage kommenden Bereichen		<u>Artikel III-326 (2) (E) (AM)</u> B des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie – auf Vorschlag des AM – über die etwaigen Übergangsbestimmungen in der GASP.
					<u>Artikel III-328.1 (E)</u> B über die Überführung der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit in den hierfür in Frage kommenden Bereichen
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN					
<u>Art. III-333 (QM) (IR KOM) – ex-Art 283</u> G zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten			<u>Art. III-330 (2) (QM) (IR KOM)</u> V/B zu Sonderregelungen für die französischen überseeischen Départements, die Azoren und Madeira, die Kanarischen Inseln		<u>Art. III-338 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Sitz der Organe
<u>Art. III-335 (QM) (IR KOM – ex-Art. 285)</u> G/RG zu Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken					<u>Art. III-339 (E) (OKOM)</u> V über Sprachenregime der Organe
Ex-Art. 286 (2) (QM) (IR KOM) Errichtung einer Datenschutzbehörde ENTFÄLLT?					<u>Art. III-342(2) (E) (IR KOM)</u> B zur Änderung der Liste der Waren unter b.
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN					
					<u>Artikel IV-4 (7) (E) (KOM)</u> B des ER zur Änderung des Status der überseeischen Gebiete von F, UK und DK.
	<u>Artikel IV-7 (2) (EM) (KOM)</u> B des Europäischen Rates, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.		<u>Artikel IV-7 (EM) (KOM)</u> B des Europäischen Rates zur Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderungen.		<u>Artikel IV-7 (EM) (KOM)</u> Einberufung eines Konvents durch den Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission.
	<u>Artikel IV-7a (E) (OKOM) mit unilateralem Vetorecht jedes nationalen Parlaments</u> B des Europäischen Rates zum Transfer einer Handlungsermächtigung von der Einstimmigkeit im Rat zur QM, bzw. von einem speziellen Entscheidungsverfahren		<u>Artikel IV-7b (E) (KOM) und Ratifikation in den MS</u> B des Europäischen Rates auf Initiative des EP, der KOM oder eines MS zur Änderung der Bestimmungen des Titels III in Teil III (Interne Politikbereiche und		<u>Artikel IV-7 (3) (EM) (KOM)</u> Einberufung der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch den Präsidenten des Rates, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren		Massnahmen; Art. III-14 bis III- 185) des Verfassungsvertrages		